

Nutzungsordnung

Freizeitverein Hohenrode/Strücken e.V.
(Fassung vom 01. August 2013)

Für das Vereinsgelände und den Badesees hat der Vorstand folgende Nutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Verhalten innerhalb der Freizeitanlage

I. Allgemeines

- a.) Die Besucher der Freizeitanlage haben jederzeit aufeinander Rücksicht zu nehmen.
- h.) Die Freizeitanlage darf nur über die ausgewiesenen Wege und Eingänge betreten werden.
- c.) Sämtliche Einrichtungen und Grünanlagen sind schonend zu behandeln. Beschädigungen von Einrichtungen sind dem Vorstand umgehend mitzuteilen.

II. Ruhe, Ordnung und Sicherheit

- a.) Das Fahren und Schieben von Kraftfahrzeugen, Krafträdern und Mofas etc. ist untersagt.
- b.) Die Erholungssuchenden sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was die Ruhe, Ordnung, und die Sicherheit im Erholungsgelände beeinträchtigt oder gegen die guten Sitten verstößt. Insbesondere Schreien, Johlen sowie lautes Singen ist zu unterlassen. Musik- und Rundfunkgeräte sind so zu verwenden, dass andere Gäste nicht belästigt werden.
- c.) Das Mitführen oder Laufen lassen von Hunden ist innerhalb der gesamten Freizeitanlage verboten.
- d.) Das Zelten, Grillen und das Entzünden eines Feuers ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Vorstandes erlaubt.

- e.) Das Befahren des Sees mit motorgetriebenen Booten und mit Segelbooten ist nicht gestattet.

III. Reinlichkeit und Sauberkeit

- a.) Es ist größtmögliche Reinlichkeit und Sauberkeit zu wahren.
- b.) Abfälle jeglicher Art sind selbst zu entsorgen.
- c.) Es ist verboten, die Notdurft außerhalb der Abortanlagen zu verrichten.
- d.) Jegliche Körperwäsche sowie das Waschen von Badebekleidung usw. im See ist verboten.
- e.) Vorgefundene Verunreinigungen sind dem Vorstand mitzuteilen.

§ 2 Verhalten an der Badestelle

- I.) Die Badesaison dauert vom 01.05. bis 30.09. eines jeden Jahres.
- II.) Die Badestelle (Wasser-, Strandbereich und Liegewiese) ist durch Markierungsbojen von der übrigen Wasserfläche abgegrenzt. Außerhalb der Badestelle, d.h. an den übrigen Ufer- und Strandbereichen darf nicht gebadet und gelagert werden.
- III.) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder unverhältnismäßig behindert oder belästigt wird.
- IV.) Entlang der Badestelle ist die Benutzung von Schlauchbooten, Badeinseln etc. erlaubt, soweit diese aufblasbar sind.
- V.) Die Badestelle darf mit Surfbrettern, Paddel- oder Ruderbooten befahren werden, wenn diese ohne größeren Aufwand getragen werden können.

§ 3 Mitbringen von Gästen

Es ist den Mitgliedern gestattet, gelegentlich Gäste auf das Gelände einzuladen. Gäste im Sinne dieser Nutzungsordnung können nur Personen sein, die weiter als 20 km von Hohenrode entfernt wohnen. Die max. Anzahl von Gästen ist auf 5 Personen begrenzt. Die Nutzung durch Gäste darf nur gemeinsam mit dem einladenden Mitglied erfolgen.

§ 4 Sondernutzung

Eine von der Nutzungsordnung abweichende Nutzung, z.B. durch Veranstaltungen, ist nur nach schriftlicher Genehmigung des Vorstandes möglich.

§ 5 Haftung

Die Benutzung des Erholungsgeländes (Land- und Seeflächen) erfolgt zu jeder Jahreszeit auf eigene Gefahr und Verantwortung.

Die Besucher haften für Beschädigungen und sonstige Schäden, die sie während oder infolge ihres Aufenthaltes in der Freizeitanlage verursachen. Kleider und Wertgegenstände müssen persönlich verwahrt werden. Eine Haftung des Freizeitvereines ist ausgeschlossen.

§ 6 Hausrecht

- I.) Der Vorstand bzw. die von ihm beauftragten Personen üben auf dem Gelände das Hausrecht aus.
- II.) Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung innerhalb der Freizeitanlage ergehenden Anweisungen des Vorstandes sowie der beauftragten Aufsichtspersonen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- III.) Zur Anwendung von Zwangsmitteln ist das Aufsichtspersonal nur im Rahmen der allgemeinen Gesetze befugt.

§ 7 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Nutzungsordnung können durch die vom Vorstand beauftragten Personen mit einem Platzverweis geahndet werden.

§ 8 Verbot des Zutritts

Der Zutritt ist nicht gestattet für:

- Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel im Sinne der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes stehen,
- Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes oder Hautveränderungen leiden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt zum 01. August 2013 in Kraft.

Der Vorstand